

Kreis
Warburg

S. 115

1319 Juni 13 [feria quarta proxima ante Viti].

[41

B. Theoderich (II.), Propst Bernhard v. d. Lippe, Dekan Ludolf und das Kapitel von B. bekunden, daß der gen. Propst Bernhard mit ihrer Zustimmung dem Kl. Willebadessen 14 Mansi, in Gunterßen, Wirdessen und Volkmarßen gelegen und zur Freigravschafft Dringen[berg] gehörig, mit Rechten und Zubehör geschenkt hat. Diese bisher freien Güter sollen fortan von der Freigravschafft und ihrem Rechte abgetrennt und dem Rechte und Eigentum des Kl. Willebadessen unterworfen sein, so daß niemand mehr innerhalb der Willebadesser Pfarrgrenzen ein Freiding ansetzen oder veranstalten kann. Für die Gutsleute der 14 Mansi soll dasselbe Recht und Gericht gelten, wie für die Eigengüter des Klosters. — Der Konvent ist verpflichtet, nach des Geschenkgebers Tode stets dessen Jahrgedächtnis zu feiern.

Orig. (am vordern Rande steht von gleichzeitiger Hand „duplicata“); die drei Siegel gut erhalten.